

**R E G L E M E N T**  
**ÜBER DIE KINDERBETREUUNG**  
**DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 19. Oktober 2017

*(Fassung: vom 18. Mai 2017)*

---

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Inhalt	3
§ 2	Ziele	3
§ 3	Begriffe	3
§ 4	Unterstützung durch die Gemeinde	4
§ 5	Finanzierung	4
<b>B</b>	<b>Betreuungsgutscheine</b>	<b>4</b>
§ 6	Anspruchsberechtigung	4
§ 7	Massgebendes Einkommen	5
§ 8	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	5
§ 9	Pflichten der Anspruchsberechtigten	5
§ 10	Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen	6
<b>C</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>6</b>
§ 11	Förderbeiträge	6
<b>D</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
§ 12	Verfügung	7
§ 13	Übergangsbestimmungen	7
§ 14	Verordnung	7
§ 15	Aufhebung von Recht	7
§ 16	Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 und in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015<sup>1</sup> (FEB-Gesetz) beschliesst:

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Inhalt**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Muttenz im Vorschul- und Schulbereich.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Muttenz an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

### **§ 2 Ziele**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Muttenz stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.
- <sup>2</sup> Die Unterstützung durch die Gemeinde Muttenz verfolgt folgende Ziele:
  - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
  - b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
  - c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
  - d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
  - e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
  - f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

### **§ 3 Begriffe**

In diesem Reglement bedeuten:

- a. Familienergänzende Betreuung: Betreuung im Früh- und Schulbereich;
- b. Frühbereich: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- c. Schulbereich: Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarstufe;
- d. Anspruchsberechtigte Personen: Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>2</sup>;

---

<sup>1</sup> SGS 852

<sup>2</sup> SGS 640

- e. Betreuungsgutscheine: finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden;
- f. Einrichtungen der Kinderbetreuung: Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b FEB-Gesetz;
- g. Gefestigte Lebensgemeinschaft: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.

#### **§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Muttenz unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:
  - a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie über eine Tagesfamilienorganisation.
  - b. im Schulbereich für den Besuch von Betreuungseinrichtungen mit schulergänzender Betreuung wie Tagesstrukturen, Mittagstische oder Kindertagesstätten mit separaten schulergänzenden Angeboten, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.
- <sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

#### **§ 5 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Muttenz kann mit privaten Betreuungseinrichtungen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

### **B Betreuungsgutscheine**

#### **§ 6 Anspruchsberechtigung**

- <sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Muttenz mit Kindern mit Wohnsitz in Muttenz.
- <sup>2</sup> Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt dabei bei
  - a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
  - b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
  - c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.
- <sup>3</sup> Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:
  - a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung;

- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
  - c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung;
  - d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit sie nicht durch eine Entschädigung der IV abgegolten worden sind;
  - e. beim Bezug einer Rente nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad.
- <sup>4</sup> Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

## **§ 7 Massgebendes Einkommen**

- <sup>1</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- <sup>2</sup> Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

## **§ 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine**

- <sup>1</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage resp. -stunden) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine Mindestkostenbeteiligung.
- <sup>2</sup> Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.
- <sup>3</sup> Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 20 % verändert, wird vom zuständigen Bereich eine provisorische Einschätzung vorgenommen.
- <sup>4</sup> Wenn zwei oder mehr Kinder aus derselben Familie familienergänzend betreut werden, wird ein Geschwisterbonus gewährt. Dies gilt auch wenn die Kinder in unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen betreut werden. Der Bonus wird für das Kind mit dem prozentual geringeren Betreuungsspensum gewährt.

## **§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten**

- <sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet der Gemeinde:

- a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
  - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.
- <sup>3</sup> Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

## **§ 10 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen**

- <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, welche
- a. durch das zuständige Amt anerkannt sind und deren Qualitätsanforderungen erfüllen und
  - b. einen Administrativvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen haben.
- <sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde. Für den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde müssen die Betreuungseinrichtungen insbesondere folgende Mindestanforderungen erfüllen:
- a. Sie halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein;
  - b. Sie geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ab;
  - c. Sie halten die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein;
  - d. Sie erbringen die Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache; Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
  - e. Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Eltern verrechnet werden.
  - f. Die schulergänzende Betreuung wird grundsätzlich in der Gemeinde Muttenz erbracht.
- <sup>3</sup> Zur Sicherung der Qualität kann der zuständige Bereich bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

## **C Weitere Bestimmungen**

### **§ 11 Förderbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Muttenz kann Beiträge für Projekte in Betreuungseinrichtungen sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

## D Schlussbestimmungen

### § 12 Verfügung

Die Gemeinde bestätigt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine schriftlich. Auf Anfrage wird eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erstellt.

### § 13 Übergangsbestimmungen

Der Gemeinderat kann während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements zur finanziellen Abfederung Ausnahmeregelungen für betroffene Eltern aus den Tagesheimen Sonnenmatt und Unterwart, den Tagesfamilien über die Tagesfamilienvermittlung sowie den Mittagstischen Ost und West treffen, die sich aufgrund des Systemwechsels ergeben. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### § 14 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:

- a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;
- b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;
- c. den Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung.

### § 15 Aufhebung von Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Gemeindeerlasse aufgehoben:

- a. Reglement der Tagesheime und Tagesfamilien Muttenz, Nr. 15.100
- b. Geschäftsordnung der Tagesheime und Tagesfamilien Muttenz, Nr. 15.101
- c. Taxordnung 2017 der Muttenzer Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart und der Tagesfamilien, Nr. 15.209

### § 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Muttenz, 19. Oktober 2017

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt